

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Master-Studiengangs Romanische Philologie (Modell 2: zwei Sprachen) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Romanische Philologie (Ein-Fach))

Vom 17. September 2008

NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 171

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. Oktober 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2007 und 2. Juli 2008 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassung zum Masterstudium
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienjahr
- § 6 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 10 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Anmeldungen zu Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 12 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Bildung der Gesamtnote
- § 15 Akademischer Grad
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Romanische Philologie (Modell 2: zwei Sprachen) im Rahmen der Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung

die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2 Studienziel

- (1) Die oder der Studierende soll im Master-Studiengang Romanische Philologie eine sehr gute Sprachkompetenz in wenigstens zwei romanischen Sprachen entwickeln und sein vorhandenes fundiertes Fach- und Methodenwissen in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Kultur- und Landeswissenschaft ausbauen, um auf geeigneten Tätigkeits- oder Berufsfeldern, das erworbene Wissen direkt anwenden zu können.
- (2) Abgesehen von der Überprüfung des gehobenen wissenschaftlichen Ausbildungsstandes dient die Prüfung der Feststellung der sprachpraktischen und kommunikativen Kompetenzen.

§ 3 Zulassung zum Masterstudium

Zum Master-Studium wird zugelassen, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach eine Bachelor-Prüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung mindestens mit der Note 2,5 bestanden hat. Außerdem kann der Fachprüfungsausschuss zur Feststellung der Eignung bei Bedarf eine Bewerberin oder einen Bewerber zu einem persönlichen Gespräch einladen.

§ 4 Studienaufbau

Das Master-Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 56 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Master-Arbeit.

§ 5 Studienjahr

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr; die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 6 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind neben Deutsch Französisch, Spanisch, Portugiesisch und Italienisch.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Romanischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden mit beratender Stimme besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - für die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
 - die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss entsprechend § 15 der Satzung der Philosophischen Fakultät. Er nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

§ 9

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

- (2) Der Umfang der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergibt sich aus der Anlage.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (4) Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 10

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu und die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten sowie Aufgaben zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.
- (2) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 11

Anmeldungen zu Prüfungen und Prüfungszeiträume

- (1) Zu jedem Semester werden zwei Prüfungszeiträume festgesetzt. Der erste Prüfungszeitraum entspricht der letzten vollen Woche der Vorlesungszeit. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der ersten Woche der auf den ersten Prüfungszeitraum folgenden Vorlesungszeit. Klausuren und mündliche Prüfungen finden in der Regel innerhalb dieser Prüfungszeiträume statt. Bei Bedarf und für andere Prüfungsarten kann der zuständige Prüfungsausschuss Prüfungstermine auch außerhalb dieser Prüfungszeiträume festsetzen. Sofern der Fakultätskonvent nichts anderes bestimmt, setzt der zuständige Prüfungsausschuss den Anmeldezeitraum fest.
- (2) Die Studierenden melden sich innerhalb des festgesetzten Anmeldezeitraums zu den Modulprüfungen des ersten Prüfungszeitraums an. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 2 möglich.
- (3) Der zweite Prüfungszeitraum ist vorbehalten für Studierende, die sich fristgerecht zu einer Prüfung im ersten Prüfungszeitraum angemeldet haben und
 1. die Prüfung im ersten Prüfungszeitraum nicht bestanden haben,
 2. sich von der Prüfung fristgerecht abgemeldet haben oder
 3. aus triftigem Grund von der Prüfung im ersten Prüfungszeitraum zurückgetreten sind.
 Die unter 1.-3. genannten Studierenden sind für den zweiten Prüfungszeitraum automatisch angemeldet. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 3 möglich.
- (4) Eine durch die Abmeldung verursachte Verzögerung des Studiums auch über die Regelstudienzeit hinaus ist von den Studierenden in Kauf zu nehmen.

§ 12

Wiederholung von Modulprüfungen

Abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal regulär wiederholt werden.

§ 13

Master-Arbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als drei Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (5) Der Umfang der Master-Arbeit soll 90 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Abschlussarbeit kann auch in den Sprachen Französisch, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (7) Die Master-Arbeit ist in mindestens zweifacher schriftlicher Ausfertigung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 14

Bildung der Gesamtnote

Die Modulnoten des Fachs, die in die Fachnote eingehen, ergeben sich aus der Anlage.

§ 15

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Grad Master of Arts (M.A.) vergeben.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 und 16. September 2008 erteilt.

Kiel, den 17. September 2008

Der Prodekan der
Philosophischen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Lutz Käppel

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Studienvoraussetzungen (laut Studienqualifikationsatzung): - Lateinkenntnisse: o KMK-Latinum (= sog. Mittleres Latinum) Der Nachweis des KMK-Latinum muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen. - Fachspezifische Sprachkenntnisse: o Nachweis von Sprachkenntnissen in zwei romanischen Sprachen (wählbare Schwerpunktsprachen: Französisch, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch) auf dem Niveau B "Selbstständige Sprachverwendung" oder in der Schwerpunktsprache Französisch C "Kompetente Sprachverwendung" des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

PHF-rom-LIT4/ROM		Literaturwissenschaft						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
rom-LIT4.1/ROM	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test Sprache: dt./rom. Sprachen	bestanden	-	
rom-LIT4.2/ROM	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Referat und große Hausarbeit (10-15 Seiten), Sprache: dt./rom. Sprachen	benotet		
PHF-rom-LIT4/1		Literaturwissenschaft						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
rom-LIT4.1/1	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt./ 1. Schwerpunktsprache	bestanden	-	
rom-LIT4.2/1	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Referat und große Hausarbeit (10-15 Seiten), Sprache: dt./ 1. Schwerpunktsprache	benotet		
rom-LIT4.3/1	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt./ 1. Schwerpunktsprache	bestanden		
PHF-rom-SPR4/1		Sprachpraxis						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	vergleichbar SPR2 im BA, in der 1. Schwerpunktsprache	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
rom-SPR4.1/1	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	benotet	nach LP	
rom-SPR4.2/1	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	benotet		
PHF-rom-SPR4/2		Sprachpraxis						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	vergleichbar SPR2 im BA, in der 2. Schwerpunktsprache	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
rom-SPR4.1/2	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	benotet	nach LP	
rom-SPR4.2/2	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	benotet		
PHF-rom-LING4/ROM		Sprachwissenschaft						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
rom-LING4.1/ROM	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt./Fremdsprache	bestanden	-	
rom-LING4.2/ROM	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Referat und große Hausarbeit (10-15 Seiten), Sprache: dt./Fremdsprache	benotet		
PHF-rom-IK4/1		Interkulturelle Studien						

Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
rom-IK4.1/1	Projektarbeit	-	5	Wahlpflicht	Bericht (10-15 Seiten), Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	-
rom-IK4.2/1	Hauptseminar	2	5	Wahlpflicht	Hausarbeit (10-15 Seiten), Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	-
PHF-rom-IK4/2 Interkulturelle Studien							
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
rom-IK4.1/2	Projektarbeit	-	5	Wahlpflicht	Bericht (10-15 Seiten), Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	-
rom-IK4.2/2	Hauptseminar	2	5	Wahlpflicht	Hausarbeit (10-15 Seiten), Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	-
PHF-rom-LING4/2 Sprachwissenschaft							
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-LING4.1/2	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt./ 2. Schwerpunktsprache	bestanden	-
rom-LING4.2/2	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Referat und große Hausarbeit (10-15 Seiten), Sprache: dt./ 2. Schwerpunktsprache	benotet	
rom-LING4.3/2	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt./ 2. Schwerpunktsprache	bestanden	
PHF-rom-LING5/1 Sprachwissenschaft							
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
3. Semester	1 Semester	Pflicht	LING4/ROM	10 LP / 300 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-LING5.1/1	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt./ 1. Schwerpunktsprache	bestanden	-
rom-LING5.2/1	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Referat und große Hausarbeit (10-15 Seiten), Sprache: dt./ 1. Schwerpunktsprache	benotet	
rom-LING5.3/1	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt./ 1. Schwerpunktsprache	bestanden	
PHF-rom-LIT5/2 Literaturwissenschaft							
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
3. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-LIT5.1/2	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt./ 2. Schwerpunktsprache	bestanden	-
rom-LIT5.2/2	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Referat und große Hausarbeit (10-15 Seiten), Sprache: dt./ 2. Schwerpunktsprache	benotet	
rom-LIT5.3/2	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt./ 2. Schwerpunktsprache	bestanden	
PHF-rom-QU5/1 Qualifikation							
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
3. Semester	1 Semester	Pflicht	PHF-rom-SPR4; PHF-rom-LING4 und LIT4	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-QU5.1/1	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur 4stündig, Sprache: dt./ 1. Schwerpunktsprache	benotet	nach LP
rom-QU5.2/1	Kolloquium	2	2,5	Pflicht	mündliche Prüfung 45min, Spra- che: dt./ 1. Schwerpunktsprache	benotet	
PHF-rom-QU5/2 Qualifikation							

Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
3. Semester	1 Semester	Pflicht	PHF-rom-SPR4; PHF-rom-LING4 und LIT4	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-QU5.1/2	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur 4stündig, Sprache: dt./ 2. Schwerpunktsprache	benotet	nach LP
rom-QU5.2/2	Kolloquium	2	2,5	Pflicht	mündliche Prüfung 45min, Sprache: dt./ 2. Schwerpunktsprache	benotet	

Über die Pflichtmodule hinaus ist aus folgendem Angebot ein weiteres Modul zu wählen:

PHF-rom-BSP2	Basismodul Beisprache Französisch, Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch oder Spanisch						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. und 2. Semester	2 Semester	Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-BSP2.1	Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP
rom-BSP2.2	Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	
Weitere Angaben: In der Beisprache Portugiesisch ist für beide Sprachkurse eine übergreifende Klausur vorgesehen. Beide Lehrveranstaltungen finden im 3. Semester statt.							
PHF-rom-BSP4	Aufbaumodul Beisprache Französisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. und 2. Semester	2 Semester	Wahlpflicht	BSP2 (oder vergleichbare Sprachkenntnisse)	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
ital-BSP4.1	Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP
ital-BSP4.2	Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	
Weitere Angaben: In der Beisprache Französisch und Portugiesisch ist für beide Sprachkurse eine übergreifende Klausur vorgesehen. Beide Lehrveranstaltungen finden im 2. Semester statt.							

Erläuterungen:

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Lehrveranstaltung:	Titel der Lehrveranstaltung
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
SWS:	Semesterwochenstunden
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung
LP:	Leistungspunkte

Erklärung der Modulbezeichnungen:

SPR	= Sprachpraxis
FACH	= Fachwissenschaften: Linguistik und Literaturwissenschaft
HIS	= Sprach- und Literaturgeschichte
WAHL	= Wahlbereich
BSP	= Beisprache (2. romanische Sprache)
WIR	= Wirtschaftssprache
TRAD	= Übersetzung (Fremdsprache → Dt.)
IK	= Interkulturelle Studien (Kulturwissenschaft und Landeskunde)
LING	= Linguistik (Sprachwissenschaft)
LIT	= Literaturwissenschaft
FD	= Fachdidaktik
QU	= Qualifikation

Sprachbezeichnungen:

ROM	= Romanisch
F	= Französisch
S	= Spanisch
I	= Italienisch
P	= Portugiesisch
R	= Rumänisch
K	= Katalanisch
G	= Galicisch